

Arbeitsrecht

(Nr. 11/2005)

Sozialauswahl bei Kündigung und Betriebsratsanhörung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Verfügt der Betriebsrat bei der Einleitung des Anhörungsverfahrens bereits über die erforderlichen Kenntnisse, um über die beabsichtigte Kündigung eine Stellungnahme abgeben zu können, muss der Arbeitgeber keine weitere Darlegung der Kündigungsgründe mehr leisten.

Urteil des BAG vom 11. Dezember 2003
Aktenzeichen: 2 AZR 536/02

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb – Nr. 01/2005
20.01.2005